

Der Zwingrodel ist in schöner Handschrift mit verzierten Initialen verfasst. Bild zVg

Vortrag über den Dietwiler Zwingrodel stiess auf grosses Interesse

## Untertanen mit viel Freiheit

Obwohl die Dietwiler früher unter doppelter Herrschaft standen, genossen sie viel Freiheit und konnten ihre Dorfsangelegenheiten weitgehend selber regeln. Zu diesem Schluss gelangt die Historikerin Anne-Marie Dubler, die den Zwingrodel aus dem Jahr 1530 genau unter die Lupe genommen hat.

Ihr Vortrag über das historische Buch stiess letzte Woche auf ein überraschend grosses Echo, es fanden sich über 100 interessierte Besucherinnen und Besucher ein. Der Zwingrodel diente der Dietwiler Dorfverwaltung von 1530 bis 1798 als Nachschlagewerk und Leitfaden. Er gibt Auskunft über die damaligen Rechtsvorschriften und Ordnungen und ist somit ein authentisches Zeugnis dafür, wie sich der Alltag in dieser Zeitepoche abgespielt hat.

### Haushälterisches Siedlungs- und Wirtschaftssystem

Dieses Leben war dominiert von der Land- und Forstwirtschaft. Die Landwirtschaft diente der Selbstversorgung der Bevölkerung, eine zentrale Rolle spielte dank der vorteilhaften Lage der Getreideanbau, der auch die alte Kulturlandschaft geprägt hat. Was wo und wie bewirtschaft-

tet werden durfte, ist im Buch klar festgeschrieben.

Anne-Marie Dubler zeigte sich beeindruckt von der damaligen Bewirtschaftungsstruktur: «Was uns der Zwingrodel erzählt, tönt ganz modern. Die Vorschriften zeugen von einem sparsamen Siedlungs- und Wirtschaftssystem und einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen.» Äcker und Matten befanden sich im Privatbesitz, Weideland und Wald im Eigentum der Gemeinde, der ganze Dorfraum mit Höfen und Gärten war umzäunt. Die Weiderechtigung für das Vieh auf den Gemeinschaftsweiden war bis in alle Details geregelt, und das Gleiche galt für die Holznutzung. Häuser zählten als Mobilien, weil sie oft abgebaut und an einem andern Ort wieder errichtet wurden. Für solches Holz musste deshalb unter Umständen eine Exportsteuer entrichtet werden.

Zu den Bürgerpflichten zählten unter anderem das Gemeinwerk und Fron-Führen für den Bau der Gisiker Brücke, die die Dietwiler als Gegenleistung benutzen durften, ohne Zölle zahlen zu müssen.

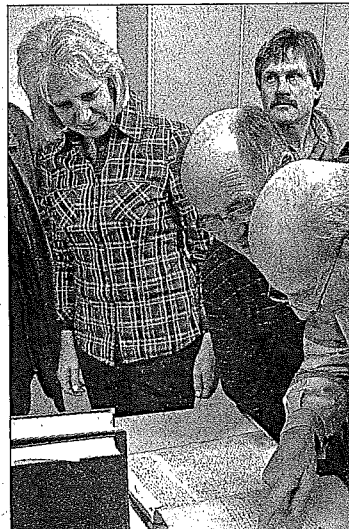
### Vom Kompetenzgerangel profitiert

Die Dorfordnung macht rund 60 Prozent des Zwingrodels aus. Daneben regelt er die Verhältnisse bezüglich Herrschaft und Gerichtsbarkeit. Die Dietwiler standen unter doppelter Herrschaft, sie waren Untertanen sowohl der Eidgenossen (Landesherrn = obere Herrschaft) als auch des Standes Luzern (Zwingherren = untere Herrschaft). Das führte zu Streitereien um die Zuständigkeit bei der Rechtsprechung. «Die Luzerner haben laufend die Kompetenzen überschritten und führten sich auf wie Landesherrn», wusste die Referentin zu berichten. Dietwil habe unter dem Strich von diesem Kompetenzstreit profitiert: «Er trug der Gemeinde mehr Autonomie ein, selber für Ordnung zu sorgen.» Von einer Schreckensherrschaft oder Knechtschaft, den der Begriff «Untertanen» suggeriere, könne jedenfalls keine Rede sein, betonte sie.

Die Hohe Gerichtsbarkeit oblag den Eidgenossen, vertreten durch das Amtsgericht Meienberg; es befand über schwere Straftaten und Kapitaldelikte,

### Unter alten Akten entdeckt

Der fast 500 Jahre alte Zwingrodel wurde von Anne-Marie Dubler bei der Suche nach Quellen von Rechtsschriften zufällig unter alten Akten auf der Gemeindeverwaltung Dietwil entdeckt. Der Gemeinderat liess das Buch in der Folge restaurieren, wie Frau Vizeamman Anna Windlin bei der Begrüssung der Gäste erklärte. Beim Rodel handelt es sich um einen in Leder gebundenen Pergamentband mit Stempelprägungen und Messingverschlüssen, vorne mit dem Wappen des Standes Luzern versehen. Der Inhalt ist laut der Referentin in 53 Hauptartikel gegliedert, jeder mit einer verzierten, rubrizierten Initialie eingeleitet. Er enthält die über einen Zeitraum von 268 Jahren gültigen Rechtssätze, Ordnungen und Vorschriften für das Rechts-, Wirtschafts- und Dorfleben im Zwing Dietwil. Der Ausdruck Zwing steht für die Macht einer Obrigkeit in einem bestimmten Gebiet, er umfasst die drei Ebenen Gericht, Bezirk und Herrschaft. Dem Stand Luzern als Zwingherrschaft über Dietwil stand die Niedere Gerichtsbarkeit zu. Als Verwalter setzte Luzern einen Zwingherrn ein. (ab)



Schmökern im historischen Buch.

Im Anschluss an den anschaulichen Vortrag entwickelte sich eine lebhaft Diskussion. Aus den Fragen liess sich schliessen, dass zahlreiche Anwesende recht gut mit der Vergangenheit vertraut waren. Es wurde nicht zuletzt gewarnt, ob das mitunter etwas getrübt Verhältnis zwischen Dietwil und Oberrüti – das unter Zuger Herrschaft stand – gar historische Ursachen habe. Vollends ausschliessen mochte es Anne-Marie Dubler nicht. Zum Ausklang kredenzte der Gemeinderat einen zum Thema passenden Apéro, nämlich in Form von Honigwein.

Heinz Abegglen

### Adventskonzert der Musikgesellschaft Dietwil

Die Musikgesellschaft Dietwil ist bereits wieder fleissig für das Adventskonzert am Proben. Das Konzert findet am Samstag 20. Dezember um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche Dietwil statt. Unter der Leitung von Lukas Scherrer werden tolle Stücke eingeübt um Ihnen ein interessantes, abwechslungsreiches und besinnliches Konzert in der Weihnachtszeit vorzutragen.

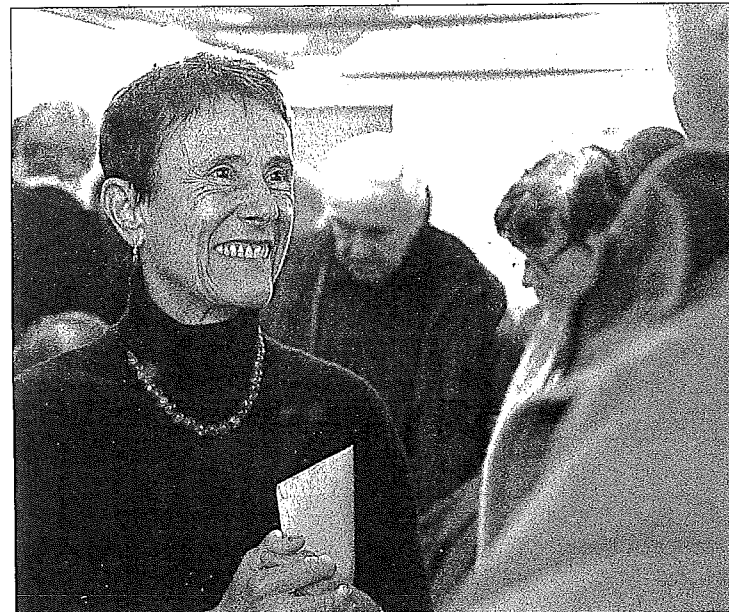
Es werden klassische Kompositionen wie Four 16th century dances von Alain Fernie oder traditionelle Weihnachtslieder bis hin zu modernen Werken wie Pastorale und Steila da Nadal von Corsion Tuor zu hören sein.

Die Musikgesellschaft freut sich, Sie in Dietwil zu begrüssen. Der Eintritt ist frei, es wird zu Gunsten des Kinderheims in Hagendorn eine Türkollekte eingezogen.

Am 24. Dezember zwischen 14.00 bis 17.00 Uhr werden unsere Weihnachtsbläser in den Quartieren von Dietwil unterwegs sein, um Sie musikalisch auf den Heiligenabend einzustimmen.

Wir wünschen Ihnen eine fröhliche und schöne Weihnachtszeit.

Ihre MG Dietwil



Nach ihrem Vortrag war die Historikerin Anne-Marie Dubler eine begehrte Gesprächspartnerin. Bilder: Heinz Abegglen

die mit dem Tod oder hohen Bussen geahndet wurden. In die Zuständigkeit der Niederen Gerichtsbarkeit fielen demgegenüber Geldbussen für leichte Alltagsdelikte, die Ziviljustiz und das Notariat. Dieses Zwinggericht bestand aus vier Geschworenen unter dem Vorsitz des Ammanns. Das gleiche Gremium bildete den Gemeinderat, der für die Durchsetzung der Dorfordnung zuständig war. Beim Ammann handelte es sich um einen einheimischen Unterbeamten des Zwingherrn.

### Ein besonders prächtiges Exemplar

Die Referentin bezeichnete den Dietwiler Zwingrodel als besonderes historisches Kleinod: «Es ist verglichen mit ähnlichen Quellen das aufwändigste und prächtigste Buch, das im Oberfreiamt zum Vorschein kam.» Sein Inhalt wird nächstes Jahr in der Reihe Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen veröffentlicht, kommentiert von Anne-Marie Dubler. Sie beschäftigt sich seit längerem ausgiebig mit der Geschichte der Freien Ämter und hat massgeblich an entsprechenden Publikationen mitgewirkt.